

aufzugeben.“ — Die fleißige Schrift verdient die Beachtung aller Theologen.

Salzburg.

Dr Widauer.

- 4) **De virtute castitatis eiusque laesionibus.** Ad usum scholarum. Auctore Sigm. Auer O. Praem., Lectore theol. mor. et past. in Can. Wiltinensi, Oeniponte. Oeniponte, libraria societatis Marianae — Vereinsbuchhandlung (VII. 103).

Die angezeigte Schrift soll nach der ausgesprochenen Absicht des Verfassers den Studierenden der Theologie und den Seelsorgspriestern dienen; beiden, um sich jene Kenntnisse anzueignen, die bei der Seelenleitung in der Tugend der Keuschheit notwendig sind. Ganz besonders auf diesem Gebiete ist genaue Sachkenntnis unerlässlich, um sich und dem Bönitenten peinliche Verlegenheiten zu ersparen. Diese Schrift bietet hierin vollständigen Unterricht. Es wird kaum etwas, was für die Praxis der Seelsorge und des Beichtstuhls von Nutzen sein kann, übersehen worden sein. In kaum einem Teile der Theologie berühren sich Moral und Physiologie so oft und so eng wie in der Lehre von der Keuschheit und den entgegengesetzten Sünden. Die Berührungspunkte sind mit großer Sorgfalt berücksichtigt worden. Der unangenehme Polemik mit den Vertretern anderer Anschauungen sucht der Verfasser durch den Gebrauch von Unterscheidungen zu entgehen; diese Methode hat aber die üble Folge, daß der Unterscheidungen im Buche doch zu viele werden. Im allgemeinen neigt der Verfasser eher zur Strenge als zur Milde, während die von ihm S. 6 zitierten Gewährsmänner fast durchaus zur Milde neigen. — Für die folgende Auflage wäre genauere Korrektur zu empfehlen; auch würde das Buch durch den Gebrauch von Seitenüberschriften gewinnen.

Noldin S. J.

- 5) **Das Zinsproblem nach Moral und Recht** geschichtlich behandelt unter besonderer Rücksicht auf can. 1543 Cod. iur. can. Von Dr Franz Zehentbauer, a. o. Universitätsprofessor. (24. Heft der Theologischen Studien der Oesterr. Leo-Gesellschaft.) 8° (XVI u. 160). Wien 1920, K 50. — = M. 14. — und Teuerungszuschläge.

Fast unübersehbar ist seit langer Zeit die Literatur über das Zinsproblem angeschwollen. Daher ist es auch kaum möglich, neue Gedanken über dieses Thema hervorzubringen. Funk und Schaub haben dasselbe gründlich behandelt vom historischen Standpunkt; Weiß, Heinrich Pesch, Lehmfuhl, Schindler und viele andere vom moralischen, juristischen und national-ökonomischen Gesichtspunkte. Wer neue Wege auf diesem Gebiete wandeln will (wie z. B. Böhm-Bawerk und Landner), läuft Gefahr, im Dornengestrüpp sich zu verstricken. Auch der can. 1543 des neuen kirchlichen Gesetzbuches bietet nichts Neues, sondern sanktioniert nur die gegenwärtig allgemein (wenigstens unter Katholiken) angenommene Zinslehre. Der kurze Sinn dieses Kanons ist folgender: Das Darlehen (mutuum) als solches ist unverzinslich. Trotzdem darf der Gläubiger nicht bloß die landesüblichen, gesetzlichen, sondern auch höhere Zinsen nehmen, wofern ein „justus ac proportionatus titulus“ vorhanden ist. Der erste, prinzipielle Teil dieses Satzes ist stets von der Kirche feierlich gelehrt worden.<sup>1)</sup> Der zweite, mehr praktische Teil wurde seit Thomas (Sum. Theol. II, II. q. 78, a. 2) kaum noch von katholischen Autoren angezweifelt. Die jahrhundertelange Streitfrage, ob für Darlehen Zins genommen werden dürfte oder nicht, erstreckte sich immer auf die Frage, ob unter den jeweiligen Zeitverhältnissen und Umständen

<sup>1)</sup> Man vgl. die allgemeinen Konzilien (Lat. II., III., IV., V., Lugdun. II., Viennense), die Konstitutionen Sixtus' V., „*Dotestabili avaritiao*“ 1586 Benedikts XIV. „*Vix pervenit*“ 1745.